

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Der Veloclub Maseltrangen, nachfolgend VCM genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8723 Maseltrangen.

### 2. Zweck

Der VCM fördert

- den Radsport als Leistungs- und Gesundheitssport für jede Altersstufe
- den Nachwuchs mit sportlicher Freizeitgestaltung.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Erlöse aus Veranstaltungen und freiwillige Beiträge.

Die Hauptversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder. Jugendliche leisten keine Jahresbeiträge. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für besondere Ausgaben oder Anschaffungen über Fr. 1'000.-- hat der Vorstand die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.

### 4. Mitgliedschaft

Der VCM besteht aus

- Aktivmitgliedern (ab 16. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder ohne Stimm und Wahlrecht:

- Jugendlichen (13. bis 15. Altersjahr)

Die Mitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung aufgenommen

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem VCM nicht nachkommen oder ihm auf andere Weise Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **6. Rechte**

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen an der Hauptversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

## **7. Pflichten**

Mitglieder des VCM verhalten sich sportlich fair und hilfsbereit. Sie verpflichten sich, Statuten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sie sind verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der VCM übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

## **8. Organisation**

Die Organe des VCM sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **9. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VCM. Sie findet in der Regel im März statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahlen des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Kontrollbericht
- d) Jahresprogramm
- e) Mitgliederbeiträge
- f) Beschlüsse über weitere Anträge
- g) Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

Präsident/in  
Vizepräsident/in  
Aktuar/in  
Kassier/in  
Sportliche/r Leiter/in

Amtsduer 3 Jahre  
Amtdauer 2 Jahre  
Amtdauer 2 Jahre  
Amtdauer 2 Jahre  
Amtdauer 2 Jahre

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

### 11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Hauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Sie prüft die Rechnung und erstattet an der Hauptversammlung Bericht.

### 12. Clubmeister/in

Clubmeister/in wird jenes Mitglied, welches die von der Hauptversammlung festgelegte Wertung gewinnt.

Der Pokal des/der Clubmeister/in ist ein Wanderpokal. Nach dreimaligem Gewinn geht der Wanderpokal in seinen/ihren Besitz über. Er/Sie übernimmt die Kosten eines neuen Pokals gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

### 13. Schlussbestimmungen

- a) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b) Für Verbindlichkeiten des VCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Die Auflösung des Vereins kann an der Hauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbindung.
- d) Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. März 1991. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 26. März 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

8723 Maseltrangen, 26. März 2011

### VELOCLUB 8723 MASELTRANGEN

Präsident

Aktuar

Stefan Zahner

Elmar Jud